



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Wolfgang Fackler, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martin Bachhuber, Volker Bauer, Holger Dremel, Max Gibis, Alfred Grob, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Andreas Jäckel, Alexander König, Harald Kühn, Tobias Reiß, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder, Steffen Vogel, Ernst Weidenbusch, Georg Winter CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 18/17828)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:
 - „4. Art. 46 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Satz 1 gilt auch für die mit dem Dienst zusammenhängenden Wege zwischen Familienwohnung oder Unterkunft und einem anderen vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz sowie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchst. a für das Zurücklegen von Wegen, um ein Kind fremder Obhut anzuvertrauen oder aus fremder Obhut abzuholen, wenn in der Familienwohnung Dienst geleistet wird.“
 - b) Die bisherigen Nrn. 4 bis 13 werden die Nrn. 5 bis 14.
2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der bisherigen Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
„1. § 5 Nr. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden die Nrn. 2 und 3.

Begründung:

Zu § 6 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Während der Coronapandemie hat das „Homeoffice“ an Bedeutung gewonnen. In der gesetzlichen Unfallversicherung wurden deshalb durch eine Änderung des § 8 Abs. 2 SGB VII auch Wege zur Verbringung von betreuungsbedürftigen Kindern in fremde Obhut unter Wegeunfallschutz gestellt, die wegen der versicherten Tätigkeit am Ort des gemeinsamen Haushalts nicht mit einem Weg zur Arbeitsstelle verbunden sind. Diese Rechtsänderung wird auf die beamtenrechtliche Dienstunfallfürsorge übertragen. Ziel des in Satz 2 eingefügten 2. Halbsatzes ist es, isolierte Wege zum Ort der Kinderbetreuung den sogenannten Kindergartenumwegen wegeunfallrechtlich gleichzustellen.

Dies stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf beim Arbeiten von zu Hause aus, erhöht die Attraktivität des öffentlichen Dienstes und vermeidet eine Schlechterstellung gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

Die neue Nr. 1 regelt das abweichende Inkrafttreten der Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Art. 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes. Das rückwirkende Inkrafttreten trägt dem Beschluss des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes vom 12. Mai 2020 (Eingabe OD.0116.18) umfassend Rechnung. Da die Regelung ausschließlich begünstigend für die Beamtinnen und Beamten wirkt, ist das rückwirkende Inkrafttreten verfassungsrechtlich zulässig.